

dann iudex curiae). In einem systematisch angelegten zweiten Teil verfolgt der Vf. dann die wichtigsten Aspekte der weiteren Geschichte des Amtes: seine Stellung im Spannungsfeld zwischen Bischof und Domkapitel anhand der bischöflichen Wahlkapitulationen, seine finanzielle Bedeutung und sein Personal, sein Verhältnis zum Generalvikariat und zu anderen Gerichtshöfen, namentlich zu dem der Stadt Straßburg und dem Offizialat der Archidiakone. Ein dritter Teil schließlich untersucht Kompetenz und Organisation des Amtes im einzelnen. Der Arbeit sind wichtige pièces justificatives beigegeben, darunter vor allem wertvolle, freilich nicht ganz fehlerfreie Kurzbiographien der Offiziale mit ausführlichen (wenn auch nicht immer vollständigen) Literatur- und Quellenangaben, sowie eine Liste der Generalvikare (auch sie nicht ganz komplett) mit den Daten ihres Auftretens, eine Übersicht über Formeln der Offizialatsurkunden im Blick auf Vorbilder in der päpstlichen Kanzlei, schließlich auch Tafeln mit den in Gebrauch gewesenen Siegeltypen. Eine alles in allem grundlegend wichtige, nützliche Arbeit, die jeder wird heranziehen müssen, der sich mit Straßburger Geschichte und mit der Geschichte dieser Institution künftig befaßt.

A. P.

Peter Hubler, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte (Europäische Hochschulschriften III, Bd. 26) Herbert Lang, Bern/Peter Lang, Frankfurt/M. 1973, 285 S. — Der Vf. untersucht in seiner Dissertation (bei Marcel Beck, Zürich) die urtherische Führungsschicht in der Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft, d. h. nach seiner Definition den Kreis jener Familien, welche Landammänner und grundherrschaftliche Beamte hervorbrachten. Sorgfältig rekonstruiert er aus dem lückenhaften Quellenmaterial Herkunft, gesellschaftliche Beziehungen und Besitzverhältnisse der Bauerngeschlechter Niemirschin und Schüpfer, der Freiherren von Attinghausen sowie der Ministerialenfamilien der Meier von Silenen und von Erstfeld und der von Moos; er zeigt zugleich, wie diese Schicht mit der Verfolgung ihrer Eigeninteressen die Autonomie der Talschaft förderte. Die Macht dieser ständisch heterogenen und nur zum Teil autochthonen Oligarchie beruht neben dem Grundbesitz auf den familiären Verbindungen, die bei den Freiherren von Attinghausen und den Ministerialen über Uri hinausreichen; bei Bauern und Dienstleuten beruht sie vor allem auf dem herrschaftlichen Amt. Drei Phasen der Machtausübung lassen sich unterscheiden. In der ersten beginnen die einheimischen Bauern und die Ministerialen der Fraumünsterabtei, dank der Übertragung herrschaftlicher Ämter durch Abtei und Kloster Wettingen sozial aufgestiegen, nach dem Abzug fast aller weltlichen Grundherren aus Uri die freigewordenen Ordnungsfunktionen schlecht und recht selber wahrzunehmen. Hier hätte eine schärfere Analyse trotz der dürftigen Quellenlage vielleicht zeigen können, wie die archaische Sozialstruktur, von mächtigen Geschlechterverbänden getragen, durch die Überlagerung mit einer herrschaftlichen Organisationsform langsam umgewandelt wird. Am Ende des 13. Jh. wird diese Gruppe von den Herren von Attinghausen verdrängt, die erst jetzt endgültig nach Uri übersiedeln und ihren Führungsanspruch aufgrund des materiellen und sozialen Übergewichts rasch durchsetzen; ihre straffe, auf den Aufbau einer eigenen Landesherrschaft gerichtete Politik endet aber Mitte des 14. Jh. mit ihrem Sturz durch die ältere Oligarchie, den der Vf. sicher zu Recht als Resultat nicht einer demokratischen Erhebung, sondern eines inneren Konflikts der Führungsschicht versteht, hervorgerufen durch die Furcht vor einer weiteren Machtsteigerung der Freiherren, die die Übernahme des klösterlichen Grundbesitzes im Tal anstreben. So gelangt der Ministerialadel nochmals an die Spitze, scheitert jedoch ebenfalls an seiner ähnlich ausgerichteten In-